

## **Befristete Beschäftigung im Vertretungspool**

Bedingt durch Erkrankungen, Elternzeit, Teilnahme an bzw. Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Fälle des Ausscheidens von Stammpersonal entsteht regelmäßig ein Unterrichtsausfall, der nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1996 und den danach ergangenen Folgeerlassen aufzufangen ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zahlreiche Programme aufgelegt wie „Geld statt Stellen“ oder „EZU-Verträge“.

Im Schuljahr 1999/2000 wurde für den Grundschulbereich zusätzlich der Vertretungspool geschaffen und mit diesem ein neues Instrument zur Sicherung des Unterrichts. Die ersten Vertretungspoollehrkräfte wurden zum 18.10.1999.

Ursprünglich waren die Vertretungspoolverträge nicht sehr attraktiv. Einerseits wurden sie auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes für die Dauer eines Schuljahres befristet. Andererseits wurden die Lehrkräfte nicht an einer Schule eingestellt oder in ein Schulkollegium eingebunden, sondern im Bedarfsfall von den jeweiligen Schulämtern einer Schule für die Dauer weniger Tage bis zu vier Wochen zugewiesen. Aus diesem Grunde sprach man auch von Springerverträgen oder Feuerwehrverträgen. Die Absagequote war sehr groß und betrug bis zu 80 %.

Um die Akzeptanz deutlich zu vergrößern, hat sich die damalige Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.12.2000 entschlossen, die Lehrkräfte bei Bewährung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Später wurde dann für den Einstellungstermin 20.08.2001 geregelt, dass die Lehrkräfte befristet für die Dauer von zwei Jahren in den Vertretungspool eingestellt und nach Ablauf des entsprechenden Schuljahres in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich im Urteil vom 19.02.2003, AZ: 7 AZR 67/02, mit der Klage einer Lehrkraft auf „Gleichbehandlung zu den Vertretungspoollehrkräften“ befasst. Es hat die seinerzeit praktizierte Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe losgelöst vom Bestenausleseprinzip beanstandet.

Aufgrund einer Fehlinterpretation des Urteils des Bundesarbeitsgerichts hat sich das Land Nordrhein-Westfalen dann zum Rückschritt entschlossen. Vertretungspoolverträge werden

...2

seit dem Schuljahresbeginn 2003/04 nur noch befristet für die Dauer von zwei Schuljahren abgeschlossen. Die Befristungsabrede lautet wie folgt:

**„Die Befristung ist sachlich begründet wegen des Gesamtvertretungsbedarfs im Bereich des Schulamtes für die Stadt/den Kreis ... Der Bedarf wird durch alternierende Vertretungstätigkeiten der Lehrkraft abgedeckt.“**

Dieser Befristungsgrund wird nicht nur von Anwälten, die zahlreiche Klägerinnen und Kläger vertreten, sondern auch von Vertretern von Bezirksregierungen und des zuständigen Ministeriums für unwirksam gehalten. Aus finanziellen Gründen werden die Lehrkräfte nicht freiwillig übernommen. Erheben sie Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht, die spätestens drei Wochen nach dem letzten Arbeitstag bei Gericht eingegangen sein muss, ansonsten sie unzulässig wäre, werden die Lehrkräfte nach der derzeitigen Verwaltungs- und Prozessführungspraxis im Vergleichswege in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen.

20.06.2006